



DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 20. APRIL 2021, NR. 134

BEAUFTRAGUNG EINER LIEFERUNG
VON MATERIAL FÜR DAS FOTOSTUDIO

Die Vertretung der Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen,
Frau Monika Federer,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor
für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor
alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat
genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der
Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27, Absatz 1,
vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und
Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele
volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der
Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a),
vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der
Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können und

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen
verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von
diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern
und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

hat festgestellt, dass die auf dem Kostenvoranschlag angeführte Fensterreinigung für den Schulbetrieb
benötigt wird und deshalb angekauft werden soll,

hat festgestellt, dass der Preis der Fensterreinigung 1.518,00 Euro (MwSt. inbegriffen) beträgt, für dieses
Arbeiten keine aktive Konvention des Landes besteht und es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für
die Dienstleistung, die angekauft werden sollen, gibt und die Total Service Coop. Soc. als Vertragspartner mit
Marktanalyse ermittelt wurde, innerhalb derer fünf Angebote angefragt wurden und das Angebot des
Vertragspartners das einzige eingereichte Angebot ist,

hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive
Voraussetzungen) durchgeführt wird,



hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2021 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit der Total Service Coop. Soc. einen Vertrag zur Fensterreinigung im Sommer gemäß Angebot über 14.518,00 Euro abzuschließen.

Die Vertretung der Führungskraft

Monika Federer

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)